

14. 23A  
Auswärtiges Amt

Politische Abteilung

Politisches Archiv d. Auswärt. Amts

Vertrag

Münchener Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Frankreich und Italien über die Wiedervereinigung des Sudetenlandes mit Deutschland nebst dazugehörenden vier Erklärungen vom:

29. September 1938

nebst Protokoll vom 28. Oktober 1938 zur Durchführung des Münchener Abkommens

Zwischenstaatliche

Verträge

Nr. 2

# Geheime Reichsache

## Abkommen



zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich,  
Frankreich und Italien,  
getroffen in München, am 29. September 1938.

Deutschland, das Vereinigte Königreich,  
Frankreich und Italien sind unter Berücksichtigung  
des Abkommens, das hinsichtlich der Abtretung des  
sudetendeutschen Gebiets bereits grundsätzlich er-  
zielt wurde, über folgende Bedingungen und Modali-  
täten dieser Abtretung und über die danach zu er-  
greifenden Massnahmen übereingekommen und erklären  
sich durch dieses Abkommen einzeln verantwortlich  
für die zur Sicherung seiner Erfüllung notwendigen  
Schritte.

- 1.) Die Räumung beginnt am 1. Oktober.
- 2.) Das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien vereinbaren, dass die Räumung des Gebiets bis zum 10. Oktober vollzogen wird, und zwar ohne Zerstörung irgendwelcher bestehender Einrichtungen, und dass die Tschechoslowakische Regierung die Verantwortung dafür trägt, dass die Räumung ohne Beschädigung der bezeichneten Einrichtungen durchgeführt wird.

- 3.) Die Modalitäten der Räumung werden im Einzelnen durch einen internationalen Ausschuss festgelegt, der sich aus Vertretern Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei zusammensetzt.
- 4.) Die etappenweise Besetzung des vorwiegend deutschen Gebietes durch deutsche Truppen beginnt am 1. Oktober. Die vier auf der anliegenden Karte bezeichneten Gebietsabschnitte werden in folgender Reihenfolge durch deutsche Truppen besetzt:

Der mit I bezeichnete Gebietsabschnitt am 1. und 2. Oktober, der mit II bezeichnete Gebietsabschnitt am 2. und 3. Oktober, der mit III bezeichnete Gebietsabschnitt am 3., 4. und 5. Oktober, der mit IV bezeichnete Gebietsabschnitt am 6. und 7. Oktober.

Das restliche Gebiet vorwiegend deutschen Charakters wird unverzüglich von dem obenerwähnten internationalen Ausschuss festgestellt und bis zum 10. Oktober durch deutsche Truppen besetzt werden.

5.) Der in § 3 erwähnte internationale Ausschuss wird die Gebiete bestimmen, in denen eine Volksabstimmung stattfinden soll. Diese Gebiete werden bis zum Abschluss der Volksabstimmung durch internationale Formationen besetzt werden. Der gleiche Ausschuss wird die Modalitäten festlegen, unter denen die Volksabstimmung durchgeführt werden soll, wobei die Modalitäten der Saarabstimmung als Grundlage zu betrachten sind. Der Ausschuss wird ebenfalls den Tag festsetzen, an dem die Volksabstimmung stattfindet; dieser Tag darf jedoch nicht später als Ende November liegen.

6.) Die endgültige Festlegung der Grenzen wird durch den internationalen Ausschuss vorgenommen werden. Dieser Ausschuss ist berechtigt, den vier Mächten Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien in bestimmten Ausnahmefällen geringfügiger Abweichungen von der streng ethnographischen Bestimmung der ohne Volksabstimmung zu Übertragenden Zonen zu empfehlen.

7.)

7.) Es wird ein Optionsrecht für den Übertritt in die abgetretenen Gebiete und für den Austritt aus ihnen vorgesehen. Die Option muss innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens an ausgeübt werden. Ein deutsch-tschechoslowakischer Ausschuss wird die Einzelheiten der Option bestimmen, Verfahren zur Erleichterung des Austausches der Bevölkerung erwägen und grundsätzliche Fragen klären, die sich aus diesem Austausch ergeben.

8.) Die Tschechoslowakische Regierung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage des Abschlusses dieses Abkommens an alle Sudetendeutschen aus ihren militärischen und polizeilichen Verbänden entlassen, die diese Entlassung wünschen. Innerhalb derselben Frist wird die Tschechoslowakische Regierung sudetendeutsche Gefangene entlassen, die wegen politischer Delikte Freiheitsstrafen verbüßen.

München, den 29. September 1938.

davor

Munroliu <sup>H</sup> <sup>Stim</sup>  
Koville Chambrlain

# Geheime Reichsache

*2 Kopien*  
Hier von 2 Fotokopien  
für Herrn *Stöcker*  
gelestigt. *Stöcker*  
Berlin, den *29. 9. 38.*

Die vier anwesenden Regierungschefs sind darüber  
einig, daß der in dem heutigen Abkommen vorgesehene  
Ausschuß sich aus dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts,  
den in Berlin beglaubigten Botschaftern Englands,  
Frankreichs und Italiens und einem von der tschechoslo-  
wakiſchen Regierung zu ernennenden Mitglied zusammensetzt.  
München, den 29. September 1938.

*H. Stöcker*  
Beville Chamberlain  
München  
*Stöcker*

# Geheime Reichsarchiv

*Exemplare*  
Hiervon 2 Fotokopien  
für Herrn *Fischer*  
gefertigt. *Worms, den 29. 9. 38*  
Berlin, den *29. 9. 38*

## ZUSATZERKLÄRUNG

Alle Fragen, die sich aus der Gebietsübergabe ergeben,  
gelten als zur Zuständigkeit des internationalen Ausschusses  
gehörig.

München, den 29. September 1938.

*Worms*  
*Henri Chamberlain*  
*München*  
*Ed. Daladier*

# Geheime Reichssache

2 Exemplare  
Herrn v. Folz  
für Herrn v. Folz  
gefertigt. Bonn, 1938  
Berlin, den 29. September 1938

Zusatz zu dem Abkommen.

Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich und die französische Regierung haben sich den vorstehenden Abkommen angeschlossen auf der Grundlage, daß sie zu dem Angebot stehen, welches im Paragraph 6 der englisch-französischen Vorschläge vom 19. September enthalten ist, betreffend eine internationale Garantie der neuen Grenzen des tschschischslowakischen Staates gegen einen unprovokierten Angriff.

Sobald die Frage der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei geregelt ist, werden Deutschland und Italien ihrerseits der Tschechoslowakei eine Garantie geben.

München, den 29. September 1938.

*[Signature]*  
Reville Chamberlain  
München

*[Signature]*  
Ed. Daladier



# Geheime Reichsache

Hiervon 2 Fotokopien  
für Herrn [Name] gefertigt.  
Berlin, den 26. 9. 1938.

## Zusätzliche Erklärung.

Die Regierungschefs der vier Mächte erklären, daß das Problem der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei, sofern es nicht innerhalb von drei Monaten durch eine Vereinbarung unter den betreffenden Regierungen geregelt wird, den Gegenstand einer weiteren Zusammenkunft der hier anwesenden Regierungschefs der vier Mächte bilden wird.

München, 29. September 1938.

*[Signature]*  
Ksamil Chamberlain










*[Signature]*  
Ed. Dolecki

*Original: ...*

### Volksgruppen in der Tschechoslowakei

Jahre 1918

#### Zeichenerklärung

-  Polnische Bevölkerung
-  Gebiete mit deutscher Bevölkerung
-  Bevölkerung mit deutscher Bevölkerung
-  Tschechische Bevölkerung
-  Gebiete mit polnischer Bevölkerung
-  Slowakische Bevölkerung
-  Gebiete der ungarischen Bevölkerung
-  Ungarische Bevölkerung
-  Ukrainische Bevölkerung

Die Länder Österreich und Ungarn schlossen sich am 1. März 1918 zum Kaiserreich an und am 1. Januar 1919 zur Tschechoslowakei an. In dieser Karte sind die Volksgruppen der Tschechoslowakei im Jahre 1918 dargestellt. Die Karte ist nach dem Stand der Volksgruppen im Jahre 1918 gezeichnet.

